ENTSCHEIDUNG Nr. 2821/72/EGKS DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1972

über die Festsetzung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 1973 sowie zur Änderung der Entscheidung Nr. 3/52/EGKS vom 23. Dezember 1952 über die Bedingungen für die Veranlagung und Erhebung der in den Artikeln 49 und 50 des EGKS-Vertrags vorgesehenen Umlagen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 49, 50 und 78,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 2/52 vom 23. Dezember 1952 über die Bedingungen für die Veranlagung und Erhebung der in den Artikeln 49 und 50 des EGKS-Vertrags vorgesehenen Umlagen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Entscheidung Nr. 3/52 vom 23. Dezember 1952 über die Bedingungen für die Veranlagung und Erhebung der in den Artikeln 49 und 50 des EGKS-Vertrags vorgesehenen Umlagen muß wegen der während des Bezugszeitraums festgestellten Schwankungen der Durchschnittswerte geändert werden.

Der Finanzbedarf der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl wird auf 74 Millionen RE veranschlagt. Dieser Voranschlag ergibt sich aus dem operationellen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1973, der von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in ihrer Sitzung vom 20. Dezember 1972 in der in der Anlage zu dieser Entscheidung beigefügten Fassung verabschiedet wurde. Die Einnahmen aus den Umlagen des Haushaltsjahres 1973 werden darin auf 63,8 Millionen RE festgesetzt.

Bei einem Satz von 0,10 v. H. wird das Umlageaufkommen auf 22 Millionen RE veranschlagt.

Nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 12. Dezember 1972 —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Satz der Umlage wird für die vom 1. Januar 1973 an hergestellten Erzeugnisse auf 0,29 v. H. der für die Veranlagung der Umlage maßgeblichen Werte festgesetzt.

Artikel 2

Artikel 2 der Entscheidung Nr. 3/52 vom 23. Dezember 1952, geändert durch Artikel 2 der Entscheidung Nr. 2733/71/EGKS vom 15. Dezember 1971, wird durch folgende Bestimmung ersetzt :

„Der Durchschnittswert der für die Veranlagung der Umlage herangezogenen Erzeugnisse wird ab 1. Januar 1973 in Rechnungseinheiten wie folgt festgesetzt" :

Erzeugnisse	Durchschnittswert
Braunkohlenbriketts und Braunkohlenschwelkoks	11,70
Steinkohle aller Sorten	18,16
Roheisen, soweit es nicht zur Herstellung von Blöcken bestimmt ist	70,63
Thomasstahl in Blöcken	81,46
Sonstiger Stahl in Blöcken, mit Ausnahme von Thomasstahl in Blöcken	98,03
Fertigerzeugnisse und weiterverarbeitete Erzeugnisse aus Thomasstahl	135,76
Sonstige Fertigerzeugnisse und weiterverarbeitete Erzeugnisse der Eisen- und Stahlindustrie	163,38

Artikel 3

Artikel 4 der Entscheidung Nr. 3/52 vom 23. Dezember 1952, zuletzt geändert durch Artikel 4 der Entscheidung Nr. 2733/71/EGKS vom 15. Dezember 1971, wird durch folgende Bestimmung ersetzt :

„Die in Artikel 2 Absatz 4 der Entscheidung Nr. 2/52 vom 23. Dezember 1952 vorgesehene Tabelle wird demgemäß in Rechnungseinheiten wie folgt festgesetzt" :

Erzeugnisse	Veranlagung Januar 1973 und folgende Monate Erhebung Februar 1973 und folgende Monate
Braunkohlenbriketts und Braunkohlenschwelkoks (1)	0,0339
Steinkohle aller Sorten (2)	0,0526
Roheisen, soweit es nicht zur Herstellung von Blöcken bestimmt ist	0,1617
Thomasstahl in Blöcken	0,1931
Sonstiger Stahl in Blöcken, mit Ausnahme von Thomasstahl in Blöcken	0,2667
Fertigerzeugnisse und weiterverarbeitete Erzeugnisse der Eisen- und Stahlindustrie	0,1010

(1) Um die im vorstehenden Artikel vorgesehenen Abzüge sicherzustellen, ist die oben festgesetzte Umlage für Braunkohlenbriketts und Braunkohlenschwelkoks von der Tonnenmenge unter Abzug von 3 v.H. zu berechnen.

(2) Um die im vorstehenden Artikel vorgesehenen Abzüge sicherzustellen, ist die oben festgesetzte Umlage für Steinkohle von der in Artikel 1 der Entscheidung Nr. 2/52 definierten Tonnenmenge unter Abzug von 12 v.H. zu berechnen.

Als Hinweis dienende Tabellen über die entsprechenden Werte in den Währungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft werden zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.

Artikel 4

Diese Entscheidung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1972

Für die Kommission
Der Präsident
S. L. MANSHOLT

ANHANG

Operationeller EGKS-Haushalt für das Haushaltsjahr 1973

Finanzbedarf (in Mill. RE)	Umlagesatz 0,29	Einnahmen (in Mill. RE)	Umlagesatz 0,29
A — Aus laufenden Einnahmen zu finanzierende Maßnahmen (nicht rückzahlungspflichtig)		A — **Laufende Einnahmen**	
		1. Umlageeinnahmen (abgerundet)	63,80
1. Verwaltungsausgaben	18,—	2. Zinsen aus Geldanlagen und aus Darlehen aus anderen als Anleihemitteln	10,— (1)
2. Anpassung	40,—		
3. Forschungsbeihilfen	16,— (1)	3. Sonstige	0,20
a) Stahl 8 (1)			
b) Kohle 4 (1)		Total	74,—
c) Soziales 4 (1)			
Total	74,—		
		B — **Ursprung der Mittel** (keine Anleihemittel)	
B — Aus Darlehen aus anderen als Anleihemitteln zu finanzierende Maßnahmen		4. Tilgung der Darlehen für Arbeiterwohnungen	4,80
4. Darlehen (gemischte Finanzierung) Artikel 54 und Artikel 56	19,20	5. Teil des ehemaligen EGKS-Pensionsfonds	5,20
5. Zuweisung an die Spezialreserve (Arbeiterwohnungen)	10,—	6. Beteiligung der neuen Mitgliedstaaten am EGKS-Vermögen	19,20

(1) Falls die Zinserträge über den Vorausschätzungen liegen, wird die Forschungsbeihilfe für jedes der drei Forschungsgebiete proportional erhöht werden.